

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 3342

vom 29. Oktober 1991

Gemeinde Allschwil, Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Parkallee" im Bereich der Parzelle A 338

A. Der Einwohnerrat Allschwil hat an seiner Sitzung vom 17. April 1991 die Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Parkallee" (Bereich Parzelle A 338) beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe wurde vom 27. Mai bis 28. Juni 1991 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 21 vom 23. Mai 1991 sowie im Allschwiler Wochenblatt Nr. 21 vom 24. Mai 1991 publiziert. Die betroffenen Grundeigentümer wurden zudem mit eingeschriebenem Brief vom 17. Mai 1991 (Postquittung) auf die Auflage hingewiesen. Es wurden keine Einsprachen erhoben.

C. Mit Schreiben vom 8. Juli 1991 ersucht der Gemeinderat Allschwil um die regierungsrätliche Genehmigung des Einwohnerratsbeschlusses. Für weitere Einzelheiten wird auf den Akteninhalt und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 3 des kantonalen Baugesetzes (BauG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 3, Absatz 2 BauG). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Vorschriften nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie können unter Beachtung bestimmter Prinzipien auch wieder geändert werden (BGE 90 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

III.

Unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des zur Diskussion stehenden Einwohnerratsbeschlusses folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Eine kantonale Vorprüfung der Planänderung fand nicht statt. Die abschliessende Prüfung durch den Regierungsrat ergab jedoch keine Beanstandungen, so dass einer Genehmigung weder formell-rechtlich noch materiell-rechtlich etwas entgegen steht.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die vom Einwohnerrat Allschwil am 17. April 1991 beschlossene Änderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Parkallee" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 2/eBS/44/3 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil (2)
- Kreisgeometerbüro Binningen
Weihermattstrasse 2, 4102 Binningen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'H. H. H. H.', is written over the printed text 'Der Landschreiber:'. The signature is stylized and cursive.